

Leistungsbeschreibung

Abschleppen, Umsetzen, Verwahren und Verwerten/Verschrotten von Fahrzeugen

1. Leistungsgegenstand

Gegenstand ist das Abschleppen bzw. Bergen und Verwahren von Fahrzeugen aller Art mit ungültigen amtlichen Kennzeichen zum Zwecke der Verwertung bzw. Verschrottung nach Anordnung der Auftraggeberin sowie die Umsetzung zur weiteren Verwahrung.

Soweit erforderlich, wird die Auftraggeberin die Abholung und Umsetzung von Fahrzeugen aus anderen Leistungsverträgen auf den Verwahrplatz der Auftragnehmerin beauftragen. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen. Der Auftragnehmerin wird hierzu ein Übergabeprotokoll per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Nicht Gegenstand ist das Abschleppen und Verwahren von ordnungswidrig parkenden bzw. gepfändeten Fahrzeugen.

Befinden sich in dem Fahrzeug, welches zur Verwertung bzw. Verschrottung ansteht, Müllablagerungen und außerhalb des Fahrzeuges im Umkreis von bis zu fünf Metern Fahrzeugteile, die mit diesem Fahrzeug in Zusammenhang stehen, sind diese entsprechend des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, BGBl. I S. 212 ff. in der jeweils gültigen Fassung), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 22.02.2019 (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG, SächsGVBl. S. 187, in der jeweils gültigen Fassung) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig vom 15.12.2022 (Beschluss der Ratsversammlung Nr. VII-DS-07007/22, Elektronisches Leipziger Amtsblatt 23.A/22 vom 22.12.2022) zu beseitigen.

Werden durch die Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragserfüllung in den Fahrzeugen amtliche und/oder persönliche Dokumente der/-s Fahrzeughalters/-in bzw. der/-s Eigentümers/-in oder Wertgegenstände gefunden, ist die Auftraggeberin darüber zu informieren. Diese entscheidet über den weiteren Verbleib dieser Gegenstände.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass bei Fahrzeugen, die zur Verwertung bzw. Verschrottung anstehen, die sich gegebenenfalls noch am Fahrzeug befindlichen Kennzeichen mit verschrottet werden.

2. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.10.2025 und endet mit Ablauf des 30.09.2027.

Eine Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr kann im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin vier Monate vor Vertragsablauf schriftlich zu informieren.

3. Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin wird auf Anforderung der Auftraggeberin innerhalb ihrer Geschäftszeiten, mindestens jedoch im Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, tätig. Die Geschäftszeiten sind der Auftraggeberin vor Vertragsbeginn mitzuteilen. Sie schleppt (Abschleppen, Bergen), verwahrt und verwertet bzw. verschrottet solche Fahrzeuge, die ihr durch die Auftraggeberin angezeigt werden. Die Angaben aus dem Auftrag sind vor Ort mit denen des Fahrzeuges zu vergleichen. Bei Abweichungen ist die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit erforderlich, wird zur Ermittlung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer das Öffnen des Fahrzeuges durch die Auftraggeberin beauftragt. Steht das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beauftragung im öffentlichen Verkehrsraum, ist das Fahrzeug wieder zu verschließen. Sofern die Schließung eines solchen Fahrzeuges nicht gelingt, wird eine Umsetzung des Fahrzeuges auf die Verwahrfäche der Auftragnehmerin notwendig. Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin die ermittelte Fahrzeug-Identifizierungsnummer per E-Mail mit. Sollte trotz aller Bemühungen keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer gefunden werden, muss auch diese Information der Auftraggeberin innerhalb von zwei Arbeitstagen per E-Mail mitgeteilt werden.

Die Auftragnehmerin führt die zur Verwertung angezeigten Fahrzeuge unverzüglich dem von ihr angegebenen Demontagebetrieb i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I S. 2214 in der jeweils gültigen Fassung) zu. Hat sich nach der Auftragserteilung durch die Auftraggeberin der/die Fahrzeughalter/-in oder eine anderweitig berechnigte Person der Auftragnehmerin zu erkennen gegeben, ist vor der Verwertung bzw. Verschrottung des Fahrzeuges Rücksprache mit der Auftraggeberin zu nehmen.

Die Auftragnehmerin muss innerhalb ihrer Geschäftszeiten per E-Mail und telefonisch erreichbar sein.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei Anfragen der Auftraggeberin verbindlich Auskunft über den Verbleib des Fahrzeuges zu geben oder im Auftrag gesondert beschriebene Leistungen zu erbringen.

Nach Erledigung ist die Auftraggeberin unverzüglich per E-Mail über die Auftragsausführung zu informieren. Der Verwertungsnachweis entsprechend § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (FZV vom 03.02.2011, BGBl. I S. 139 in der jeweils gültigen Fassung) ist im Original an die Auftraggeberin zu übersenden. Zusammen mit dem Verwertungsnachweis hat die Auftragnehmerin schriftlich zu erklären, wie viele ungestempelte Kennzeichentafeln sich am oder im Fahrzeug befanden. Die Erklärung hat auch eine Aussage darüber zu beinhalten, dass die benannten Kennzeichentafeln mit Auftragsausführung gemäß des Leistungsgegenstandes fachgerecht entsorgt wurden.

Die Zahl der Aufträge richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Eine Mindestzahl für die Erteilung der Aufträge wird deshalb nicht vereinbart [siehe: Hinweise und Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung].

4. Einsatzort

Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb des Stadtgebietes Leipzig.

Einsatzort ist der Standort des abzuschleppenden Fahrzeuges. Der Abschlepp- und/oder Bergungsvorgang beginnt mit der Auftragserteilung durch die Auftraggeberin.

5. Erteilung von Einzelaufträgen / Auftragserteilung

Die Auftragnehmerin führt die geforderte Leistung aufgrund von Abrufaufträgen durch, welche die Auftraggeberin regulär mittels einer E-Mail, anderenfalls telefonisch, erteilt. Die Entgegennahme der Aufträge, insbesondere der Empfang der E-Mails, sowie die fristgemäße Abarbeitung ist durch die Auftragnehmerin sicherzustellen. Mit Auftragserteilung erhält die Auftragnehmerin Angaben über Fahrzeugtyp, gegebenenfalls noch vorhandene amtliche Kennzeichen, festgestellte Mängel und Beschädigungen sowie eine eindeutige Standortbestimmung.

Im Ausnahmefall, insbesondere wenn der Zustand des Fahrzeuges dies erfordert oder eine nicht unerhebliche Zustandsverschlechterung festgestellt wurde, erteilt die Auftraggeberin telefonisch oder mündlich den Auftrag für die Abschleppmaßnahme an die Auftragnehmerin. Die Verschrottung bzw. Verwertung wird gesondert und per E-Mail durch die Auftraggeberin beauftragt.

Kann im Einzelfall die Auftragnehmerin den Auftrag nicht erfüllen, so hat sie dies unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.

Jeder Abrufauftrag ist von der Auftragnehmerin nach Erledigung abzuzeichnen und als Kopie bei der Rechnungslegung beizufügen.

In Ausnahmefällen – insbesondere bei Schwerpunkteinsätzen – behält sich die Auftraggeberin ausdrücklich vor, weitere Auftragnehmer heranzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass diese schneller mit geeigneten Geräten den gewünschten Erfolg erzielen.

6. Eignung der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin ist im Besitz der erforderlichen Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr entsprechend § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG vom 22.06.1998, BGBl. I S. 1485 in der jeweils gültigen). Darüber hinaus ist der Nachweis einer nach BImSchG genehmigten Verwertungsanlage (Demontagebetrieb) und die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 AltfahrzeugV für diese Anlage erforderlich.

Im Umgang mit Elektrofahrzeugen hat die Auftragnehmerin nur Fachkundige Personen für Arbeiten an Hochvoltssystemen (FHV) nach DGUVI 209-093 einzusetzen. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass beim Abschleppen von Elektrofahrzeugen nur Fachkundige Personen mit Qualifikation nach Stufe 1 zum Einsatz kommen. Bei Arbeiten an unbeschädigten Elektroantriebsbatterien (Hochvoltssysteme in spannungsfreiem Zustand) ist eine Fachkundige Person mit Qualifikation nach Stufe 2S bzw. ein/-e nach Ausbildungsverordnung 2013 ausgebildete/-n Kfz-Mechatroniker/-in einzusetzen. Bei Arbeiten an beschädigten Elektroantriebsbatterien (unter Spannung stehende Hochvoltssysteme), z. B. an Unfallfahrzeugen, ist der Einsatz einer Fachkundigen Person mit Qualifikation nach Stufe 3S sicherzustellen. Die Fachkunde/Qualifizierung des Personals ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass die Elektroantriebsbatterien entsprechend der Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren vom 25.06.2009 (Batteriegesetz – BattG, BGBl. I S. 1582 in der jeweils gültigen Fassung) einem Rücknahmesystem zugeführt bzw. verwertet werden. Eine Dokumentation darüber ist zusammen mit dem Verwertungsnachweis [siehe: Punkt 3 – Leistungsumfang] der Auftraggeberin zu übersenden.

Bei Abschluss des Vertrages liegen alle für den Betrieb des Unternehmens der Auftragnehmerin erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor. Sie ist allen sonstigen den Betrieb betreffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen. Insbesondere ist die Anzeige im Sinne des § 14 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (GewO, BGBl. I S. 202 in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt.

7. Technik

Es muss gewährleistet sein, dass für die Auftragserfüllung im Rahmen dieses Vertrages stets mindestens ein Abschleppfahrzeug vorhanden ist. Die Auftragnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Abschleppfahrzeug und die erforderlichen Geräte eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung gewährleisten, und auch für aufwändigere Sachverhalte (z. B. Abschleppen in schmalen Seitenstraße oder von unbefestigtem Gelände) die entsprechende Technik zum Einsatz kommen kann.

Die Fahrzeuge sind gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.04.2012 (StVZO, BGBl. I S. 679 in der jeweils gültigen Fassung) als Pannenhilfsfahrzeuge anerkannt. Nur diese Fahrzeuge dürfen zum Einsatz kommen. Die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen der Umweltzone in Leipzig (Fahrzeuge mit grüner Schadstoffplakette) wird sichergestellt.

8. Leistungserbringung

Es wird grundsätzlich eine Abholfrist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Beauftragung vereinbart. Im Ausnahmefall kann es erforderlich sein, von dieser Abholfrist abzuweichen. Die Entscheidung darüber trifft die Auftraggeberin. Sie informiert die Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragserteilung. Der Einsatz der Auftragnehmerin erfolgt dann im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb ihrer Geschäftszeiten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistungen nur fachlich ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Neben den fachlichen Qualifikationen muss das Personal über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.

Die Leistung, einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeit, ist von der Auftragnehmerin sorgfältig und fachgerecht auszuführen.

Mit der Leistung darf die Auftragnehmerin erst beginnen, wenn durch die Auftraggeberin ein Abrufauftrag erstellt wurde. Das Personal hat den Anordnungen und Weisungen der Bediensteten der Auftraggeberin Folge zu leisten.

Eine Leerfahrt liegt vor, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Auftragsausführung nicht mehr am im Auftrag benannten Standort befindet. Die Kosten einer Leerfahrt richten sich nach dem eingereichten Preisangebot. Die Leerfahrt ist in der Anlage zur Rechnung zu dokumentieren.

Wird ein Abbruch des Abschleppvorganges durch die Auftraggeberin ausgelöst, wenn bereits eine feste Verbindung zwischen der Kranaufhängung des Abschleppfahrzeuges und mindestens einem Rad des abzuschleppenden Fahrzeuges hergestellt ist (mechanische Verbindung), liegt eine Vollfahrt vor.

Aufwändige Abschleppmaßnahmen, bei denen der Aufwand deutlich über den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses liegt, z. B. die Bergung aus unbefestigtem Gelände, sind vor Leistungserbringung mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die Leistungserbringung in solchen Fällen ist seitens der Auftragnehmerin bestmöglich zu kalkulieren und nach den pauschalen Stundensätzen im Leistungsverzeichnis abzurechnen. Die Kalkulation ist vor Auftragsdurchführung der Auftraggeberin vorzulegen.

9. Verwahrung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, mindestens eine allseits umzäunte Verwahrfläche im Stadtgebiet Leipzig bereitzustellen, die eine Unterbringung der Fahrzeuge ermöglicht. Zur Erfüllung der Leistung [siehe: Punkt 1 – Leistungsgegenstand] wird im Rahmen dieses Vertrages stets eine Stellplatzkapazität von mindestens zehn PKW-Stellplätzen erwartet. Die Fahrzeuge sind in der von der Auftraggeberin bestimmten Weise zu verwahren. Soweit es wegen der Besonderheit des Fahrzeuges erforderlich ist (z. B. kein verschließbares Verdeck), ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Fahrzeuge in geschlossenen Räumen zu verwahren. Die Verwahrfläche muss unter Nutzung der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar, in ihrer Beschaffenheit befestigt und eben sein sowie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Verwahrfläche ist vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern. Zutritt zu den Fahrzeugen haben nur die sich ausweisenden Bediensteten der Auftraggeberin, die Dienstkräfte der Auftragnehmerin zur Durchführung der Vertragspflicht sowie die Halter/-in oder Eigentümer/-in des Fahrzeuges. Darüber hinaus werden Personen legitimiert, die durch die/den Halter/-in oder Eigentümer/-in bevollmächtigt wurden. Diese müssen sich selbst ausweisen und neben einer unterschriebenen Vollmacht auch eine Kopie des Personaldokumentes der/des Halters/-in oder Eigentümers/-in sowie einen Nachweis über die Fahrzeughaltung bzw. das Eigentum vorlegen. Anderen Personen ist der Zutritt nur mit vorheriger Erlaubnis der Auftraggeberin, zum Beispiel im Rahmen der Freigabebescheinigung, gestattet. Der Zutritt zu den Fahrzeugen ist nur in Begleitung eines/einer Angestellten der Auftragnehmerin zu gewähren.

Verwahrkosten entstehen erst mit dem Tag, der auf die Abschleppmaßnahme folgt.

Werden abgeschleppte oder geborgene Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß abgestellt und verwahrt, entfällt der Leistungsanspruch der Auftragnehmerin.

10. Freigabe / Herausgabe

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, verwahrte Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände nur bei Vorlage einer Freigabebescheinigung der Auftraggeberin herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabebescheinigung bezeichnete Person oder einer/-m Bevollmächtigten erfolgen.

Die Auftragnehmerin händigt die von ihr verwahrten Fahrzeuge einschließlich der im Fahrzeug befindlichen persönlichen Dokumente und/oder Gegenstände zu ihren Geschäftszeiten aus. Die/der Abholende muss sich als Berechtigte/-r legitimieren. Dabei sind zu prüfen:

1. Freigabebescheinigung der Auftraggeberin,
2. Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) der/des Abholenden,
3. Eigentumsnachweis bzw. Halternachweis (Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Kfz-Brief, Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein, Kfz-Mietvertrag, Nutzungsvollmacht, Kfz-Kaufvertrag oder Bescheinigung über die Ersteigerung des Fahrzeuges).
4. Bevollmächtigte Personen müssen darüber hinaus eine von der in der Freigabebescheinigung bezeichneten Person unterschriebene Vollmacht sowie eine Kopie des Personaldokumentes dieser Person vorlegen.

Des Weiteren kann eine Herausgabe nur nach Erfüllung von Auflagen erfolgen, die je nach Einzelfall zusätzlich von der Auftraggeberin gefordert werden können und in der Freigabebescheinigung benannt werden.

Ist eine Herausgabe nicht möglich, ist der/die Betroffene an die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Sprechzeiten zu verweisen.

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin

1. unverzüglich über die Abschleppmaßnahme,
2. unverzüglich über jede Herausgabe und vermerkt dies auf der Freigabebescheinigung.

Der Empfang des Fahrzeuges sowie eventuell mitgeführter Gegenstände ist bei der Aushändigung durch den/die Empfangsberechtigten auf der Freigabebescheinigung unter Angabe von Uhrzeit und Datum zu quittieren und von der Auftragnehmerin gegenzuzeichnen. Darüber hinaus sind die Angaben zur Person und zum Wohnort des Abholers/der Abholerin sowie zur Zahlungsweise durch die Auftragnehmerin mit den Angaben auf der Freigabebescheinigung abzugleichen. Etwaige durch das Abschleppen oder durch die Verwahrung entstandene Schäden sind zu protokollieren. Die Freigabebescheinigung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Herausgabe der Auftraggeberin zu übersenden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, freiwillig erbrachte Zahlungen für entstandene Kosten bei der Herausgabe des Fahrzeuges entgegenzunehmen. Die Abwicklung der Zahlungsmodalitäten obliegt der Auftragnehmerin.

11. Versteigerung

Fahrzeuge, bei denen das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist und durch Gutachten ein Restwert ermittelt werden kann, werden durch die Auftraggeberin im Rahmen einer Versteigerung verwertet.

Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für die Besichtigung bereitzuhalten. Zu diesem Zweck ist – unbeschadet der Bestimmungen im Rahmen der Verwahrungsklausel [siehe: Punkt 9 – Verwahrung] und nach Absprache mit der Auftraggeberin – Gutachtern sowie Interessenten oder sonstigen von der Auftraggeberin ermächtigten Personen der Zutritt zu dem Verwahrlande zu gestatten.

Die von der Auftraggeberin benannten Fahrzeuge sind vor dem Versteigerungstermin grob zu reinigen (Aussaugen des Innenraumes, äußeres Abwaschen des Fahrzeuges). Ablagerungen, die sich im Fahrzeug befinden, sind dabei zu entfernen. Seitens der Auftragnehmerin ist zu gewährleisten, dass die Reinigung innerhalb von zwei Tagen nach Beauftragung durchgeführt wird. Über die Auftragserledigung ist die Auftraggeberin zeitnah per E-Mail zu informieren. Den gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Reinigung ist Rechnung zu tragen. Die Leistung wird mit dem pauschalen Angebotspreis vergütet.

12. Informationspflicht

Ein Wechsel des Geschäfts- und/oder Betriebssitzes der Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Eventuelle Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Eignung und Zuverlässigkeit des Personals sowie der einzusetzenden Fahrzeuge und technischen Ausrüstung, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufträge haben können, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Ein beabsichtigter Unternehmerwechsel, gleich auf welche Weise, ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin behält sich in solchen Fällen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vor. Nur eine Mitteilungspflicht gilt für jede Änderung der Firmierung oder Vertretungsberechtigung sowie für sonstige maßgebliche Ereignisse, insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführung. Die entsprechenden Unterlagen (Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung etc.) sind vorzulegen.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Einleitung eines Vergleichsverfahrens beantragt ist.

13. Nachweisführung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen Nachweis über die Abschleppmaßnahme, die Verwahrung, die Verwertung bzw. Verschrottung sowie die bereits bei Herausgabe des Fahrzeuges freiwillig erbrachten Zahlungen zu führen. Dieser ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Auftraggeberin hat das Recht, alle Unterlagen der Auftragnehmerin zu überprüfen, die mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehen.